



Kantonale Verwaltung
Baudirektion



Antrag an den Regierungsrat

vom ...
CG

Referenz-Nr.: Geko MBRI-9FHL5U

B

VORENTWURF VOM 21.04.2015

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation "Ausrüstungspflicht" bei Versorgung mit Biogas - Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss §10a des kantonalen Energiegesetzes

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

- I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation "Ausrüstungspflicht" bei Versorgung mit Biogas - Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes vorgelegte Änderung des Energiegesetzes wird abgelehnt.
- II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 267/2011 erledigt ist.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. November 2013 folgende von den Kantonsrätinnen Gabriela Winkler, Oberglatt, und Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, am 26. September 2011 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a des kantonalen Energiegesetzes gilt.

Bericht des Regierungsrates:

A. Ausgangslage

Die Kantonsrätinnen Gabriela Winkler, Oberglatt, und Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, reichten am 26. September 2011 die Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes ein. Die Motion verlangt, dass die Erfüllung von § 10a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) auch mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglicht werden kann. Der Regierungsrat beantragte mit Beschluss Nr. 26 vom 11. Januar 2012 die Nichtüberweisung der Motion. Am 18. November 2013 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung.

Aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas

Biogas als Form der erneuerbaren Energie wird beim Vergärungsprozess von feuchter Biomasse, z.B. von Grüngut oder Klärschlamm, erzeugt. Es wird zu Erdgasqualität aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist. Erd- und Biogas bestehen hauptsächlich aus Methan und unterscheiden sich chemisch nicht. Der Kundschaft von Biogas wird Erdgas mit einem geringen Anteil an Biogas aus dem Erdgasnetz geliefert. Für die einzelne Bezugsstelle kann jeder Gasversorger die bezogene Menge an Biogas mit Hilfe der Clearingstelle des Verbands der schweizerischen Gasindustrie (VSG) ausweisen. Diese Stelle wurde eingerichtet, weil Biogas als Treibstoff von der Mineralölsteuer befreit ist (www.erdgas.ch/biogas/clearingstelle). In der Clearingstelle werden alle in der Schweiz eingespeisten Biogasmengen von der Produktion bis zum Verteilung monatlich nach Verwendungszweck erfasst. Sie steht unter Aufsicht der Oberzolldirektion (OZD). Der Anteil Biogas am gelieferten Gas liegt schweizweit unter 1%.

§ 10a Energiegesetz als Bauvorschrift

§ 10a EnerG legt fest, dass Neubauten so auszurüsten sind, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Das bedeutet für den Fall, wenn keine Massnahmen zur rationellen Nutzung ergriffen werden, dass mindestens 20% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Bestimmung von § 10a lässt absichtlich offen, ob dieser Anteil über Effizienzsteigerung (Wärmedämmung, Komfortlüftung) oder Einsatz von erneuerbaren Energien (Holzheizungen, Wärmepumpen, Solaranlagen) erreicht wird. In jedem Fall gefordert sind aber bauliche Massnahmen am Gebäude im Sinne einer Ausrüstung. Wird also z.B. einer Baute reines, in der Nähe produziertes Biogas mit einer zum Gebäude gehörenden Leitung zugeführt, stellt dies eine Ausrüstung dar, und es kann für die Erfüllung von § 10a EnerG angerechnet werden. Ausrüstungen sind technische Einrichtungen von Bauten und Anlagen und bedürfen einer Baubewilligung (vgl. § 309 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 [LS 700.1] i.V.m. § 4 Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 [LS 700.2]). Der Vollzug von § 10a EnerG erfolgt durch die Baubehörde der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Eine Baubewilligung behält während der gesamten Bestandesdauer einer Baute ihre Gültigkeit.

B. Forderung der Motion

Über das Erdgasnetz vertraglich bezogenes Biogas erfüllt mit den heutigen rechtlichen Grundlagen die Voraussetzung nicht, als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a EnerG zugelassen zu werden. Die Begründung dafür ist, dass ein vertraglicher Bezug von Biogas eine Betriebs- und keine Bauvorschrift ist. Damit der vertragliche Bezug von Biogas zur Deckung des Anteils von 20% an erneuerbarer Energie bei Neubauten gemäss § 10a EnerG anerkannt werden kann, wäre daher zur Erfüllung der Motion eine Gesetzesänderung erforderlich. Diese hat aus Gründen der Rechtsgleichheit in erster Linie sicherzustellen, dass die Erfüllung von § 10a EnerG mit einem vertraglichen Bezug von Biogas über die gleich lange Zeitspanne gewährleistet sein muss, wie wenn § 10a EnerG mit baulichen Massnahmen am Gebäude im Sinne einer Ausrüstung erfüllt wird.

Eckpunkte zur Umsetzung der Motion

- Es ist gesetzlich ein administrativer Ablauf zu verankern, der gewährleistet, dass die Dauer des vertraglichen Bezugs von Biogas der Bestandesdauer eines Gebäudes entspricht.
- Energietechnische Anforderungen an Bauten und deren Haustechnik im Sinne einer baulichen Ausrüstung sind klar von Verträgen zum Biogasbezug zu unterscheiden. Die Umsetzung der Motion führt zu einer Vermischung von Bau- und Betriebsvorschriften. Im Unterschied zu einer Baubewilligung, die für ein Gebäude erteilt wird und während der gesamten Bestandesdauer einer Baute Gültigkeit hat, wird eine vertragliche Verpflichtung – wie der Bezug von Biogas – zwischen zwei Parteien abgeschlossen. Eine Vorschrift zum vertraglichen Bezug von Biogas stellt somit eine Betriebsvorschrift dar.
- Betriebsvorschriften sind von den Behörden regelmässig zu überprüfen. So wäre z.B. eine mit vertraglich bezogenem Biogas betriebene Heizungsanlage nicht nur einmal beim Bau zu bewilligen, sondern auch regelmässig betrieblich auf den Bezug von Biogas zu überprüfen. Eine Schwierigkeit für die Behörden beim Vollzug von Betriebsvorschriften besteht darin, wie sie Kenntnis von Vertragsänderungen, z.B. der Kündigung eines Energiebezugsvertrags erhalten sollen.
- Es ist zu regeln, wie ein Vertrag zum Biogasbezug beim Verkauf einer Liegenschaft rechtsverbindlich, z.B. durch einen Eintrag im Grundbuch, überbunden werden kann.
- Es ist zu regeln, wie die in der Motion vorgeschlagene Kontrolle der entsprechenden Heizungsanlagen über ein Register vorgenommen werden kann. Es sind die Rechte und Pflichten sowie Zugriffsmöglichkeiten von allen beteiligten Parteien (Produzenten, Verteiler, Verbraucherinnen und Verbraucher) und der öffentlichen Hand (Baubewilligungsbehörden, Grundbuchämter) festzulegen. Weiter ist die Finanzierung dieses Registers über die ganze Bestandesdauer einer Baute zu sichern.

C. Bemerkungen zur Vorlage im Einzelnen

Der Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) schlägt vor, ein Register bei der Clearingstelle VSG zu führen und die Gaszähler der Biogas beziehenden Heizungen mit

einer jährlichen Vignette zu kennzeichnen. Der Gasnetzbetreiber soll gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet werden. Zudem soll im Grundbuch oder im ÖREB-Kataster ein Eintrag des Biogasvertrags vorgenommen werden. Die Pflicht der Gasnetzbetreiber, solche Biogasbezugspflichten der Kunden zu beachten, liesse sich zudem mit der Konzession des Gasnetzbetreibers verknüpfen. Der Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) richtete den Antrag an die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren zur Ergänzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Diese beschloss am 9. Januar 2015 eine neue Ausgabe der MuKE (MuKE 2014). Der Antrag des VSG wurde nicht in die MuKE 2014 aufgenommen (vgl. Medienmitteilung des VSG vom 14. Januar 2015).

Die Einführung einer Konzession für Gasnetzbetreiber einzig für den Vollzug vertraglicher Verpflichtungen zum Bezug von Biogas ist nicht zweckmässig. Es gäbe zu viele Schnittstellen mit den kommunalen Baubehörden und wäre gegenüber den Bauherrschaften schwierig zu kommunizieren. Es ist daher eine Lösung innerhalb des gewöhnlichen Ablaufs eines Baubewilligungsverfahrens anzustreben. Die vom VSG vorgeschlagenen Massnahmen wie Biogas-Register, Auskunftspflicht und Vignette könnten auch auf diese Weise umgesetzt werden. Im Rahmen der Baubewilligung können nur die Baugesuchstellenden in die Pflicht genommen werden. Diese sind nicht zwingend die späteren Biogasbezüger. Die neuen Bestimmungen sind zudem so abzufassen, dass zwar die Biogasbezüger verantwortlich sind, die Gasnetzbetreiber diese aber unterstützen können.

Ergänzung der Baubewilligung (§ 10a Abs. 2 EnerG)

In Erfüllung der Motion soll es neu mit einer Ergänzung von § 10a EnerG möglich sein, diese Bestimmung nicht nur mit baulichen Ausrüstungsmassnahmen, sondern auch mit betrieblichen Massnahmen (Bezugsvertrag von Biogas) zu erfüllen. Der zusätzliche administrative Aufwand soll zum grössten Teil in das Bauverfahren eingegliedert werden. Dazu hat die Gemeinde gemäss einem neuen § 10a Abs. 2 EnerG in der Baubewilligung zusätzlich zu verfügen:

- a. Die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas und die Genehmigung des entsprechenden Bezugsvertrags,
- b. Die Kenntnisnahme eines bewilligungsfähigen Bauprojekts, das subsidiär innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags für Biogas bewilligt und umgesetzt werden muss,

- c. Den Vorbehalt, dass im Zeitpunkt der Umsetzung des Bauprojekts gemäss lit. b an dessen Stelle auch ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt zur Bewilligung eingereicht werden kann,
- d. Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts,
- e. Die Verpflichtung zur Anmerkung von lit. a und d im Grundbuch,
- f. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die im Sinne von Abs. 2 abgeschlossenen Bezugsverträge.

Sollte eine Bauherrschaft sich dafür entscheiden, bei einem Neubau den Anteil von 20% an erneuerbaren Energien mit betrieblichen Massnahmen (Bezugsvertrag von Biogas) zu erfüllen, soll in der Baubewilligung die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas verfügt werden (lit. a). Diese Bezugsverpflichtung ist sodann im Grundbuch anzumerken (lit. e). Die Anmerkung ist deklaratorisch und weist die Bezugsverpflichtung von Biogas als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aus. Aus der Vertragsfreiheit ergibt sich, dass ein Vertrag gekündigt werden kann. Es ist daher rechtlich nicht möglich, den Vertragsparteien den Bezug von Biogas dauerhaft – z.B. über Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ein Prepaid-System – aufzuzwingen. Aus diesem Grund ist im Falle einer Kündigung des Bezugsvertrags eine Lösung zu finden, damit die Erfüllung von § 10a Abs. 1 EnerG dinglich gesichert werden kann. Die Baubewilligungsbehörde soll daher subsidiär ein bewilligungsfähiges Bauprojekt zur Kenntnis nehmen, das nach Kündigung des Bezugsvertrags eine bauliche Massnahme gemäss § 10a Abs. 1 EnerG sicherstellt (lit. b). Dieses subsidiäre oder ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt (lit. c) muss innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags von der Baubewilligungsbehörde beurteilt, bewilligt und dann von der Bauherrschaft umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist dann auch der Eintrag im Grundbuch anzupassen. Zur finanziellen Absicherung des subsidiären Bauprojekts soll der Baugesuchsteller gestützt auf § 321 PBG zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts verpflichtet werden (lit. d). Schliesslich soll in die Baubewilligung die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, aufgenommen werden (lit. f).

Energie-Register (§ 10a Abs. 3 EnerG)

Die Baudirektion

- a. sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird,
- b. sorgt dafür, dass die Registerführung den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers in Rechnung stellt,
- c. überwacht das Register stichprobenweise und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung,
- d. sorgt dafür, dass das Register im Internet einsehbar ist.

Das Biogas-Register soll sicherstellen, dass das gemäss § 10a Abs. 2 EnerG eingesetzte Biogas nicht mehrfach angerechnet wird. Die Baudirektion sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird (lit. a). Sie kann Dritte, z.B. den VSG, mit der Führung des Energie-Registers (IT gestütztes Bilanzierungssystem) beauftragen. In diesem werden die Messpunkte der Kundschaft erfasst. Damit ist es der Gasindustrie möglich, die Verbrauchsstelle zu orten. Die Gasindustrie hat die Absicht, das Biogas-Register langfristig zu führen. Mit dem vorgeschlagenen lit. b wäre der Betrieb des Registers aber auch gesichert, wenn beispielsweise der VSG die Registerführung aufgeben würde. Die Registerführung kann deshalb den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers verrechnen (lit. b). Die Baudirektion überwacht das Register stichprobenweise und stellt ihren Aufwand der Registerführung in Rechnung (lit. c). Das Register soll im Internet einsehbar sein (lit. d). Damit ist gewährleistet, dass auch bei einem Eigentumswechsel der Liegenschaft die Verpflichtung zum Bezug von Biogas gemäss § 10a Abs. 2 bekannt ist.

Genehmigung des Bezugsvertrags (§ 10a Abs. 4 EnerG)

Der Bezugsvertrag muss folgende Bestimmungen enthalten, damit ihn die Gemeinde genehmigen kann:

- a. den prozentualen Anteil an Biogas,
- b. Kündigungsfrist von zwei Jahren,
- c. Meldepflicht an die Registerführung, die Gemeinde und die Baudirektion bei einer Änderung oder Kündigung des Bezugsvertrags,

- d. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, der Registerführung Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas zu liefern,
- e. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten jährlich am Gaszähler eine Vignette zum Bezugsvertrag von Biogas anzubringen.

Der Bezugsvertrag ist bei Erteilung der Baubewilligung zu genehmigen (§ 10a Abs. 2 lit. a). Er hat den prozentualen Anteil an Biogas zu enthalten (lit. a) und eine Kündigungsfrist von zwei Jahren (lit. b). Die Dauer von zwei Jahren für die Kündigungsfrist ist notwendig, damit innert dieser Frist das subsidiäre Bauprojekt (gemäss § 10a Abs. 2 lit. b oder lit. c) umgesetzt werden kann. Die Meldepflicht gemäss lit. c wird eingeführt, damit der Gemeinde oder dem Kanton möglichst wenig zusätzlicher Kontrollaufwand entsteht. Lit. d und lit. e sollen möglichst zur Offenlegung des Vertragsverhältnisses beitragen. Einerseits sollen die Gaslieferanten und die Registerführung verpflichtet werden, Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas offenzulegen und andererseits soll das Bestehen eines Bezugsvertrags auch mit einer Vignette am Gaszähler gekennzeichnet sein.

D. Vernehmlassung

((Text folgt.))

E. Beurteilung und Ablehnungsantrag

Die Forderung der Motion wirft verschiedene Fragen auf: Ein zentraler Punkt ist, dass der Vollzug des § 10a nicht mehr ausschliesslich auf Grund von Bauvorschriften, sondern auch auf Grund von Betriebsvorschriften erfolgen soll. Während Bauvorschriften über der gesamten Bestandsdauer der bewilligten Baute gelten, sind Betriebsvorschriften periodisch zu überprüfen und bei Nichteinhaltung sind Ersatzmassnahmen angezeigt. Die Baubewilligung wird für ein Gebäude erteilt und ist sachbezogen, während ein Vertrag zwischen zwei Parteien abgeschlossen wird. Die energietechnischen Anforderungen an Bauten und deren Haustechnik sind somit klar von Verträgen zum Energiebezug zu unterscheiden. Eine Vermischung dieser beiden Sachverhalte führt zu unklaren Verhältnissen und einem grossen Vollzugsaufwand.

Die Motion will ausdrücklich nur vertragliche Verpflichtungen zum Bezug von Biogas bevorteilen. Verträge zum Bezug anderer erneuerbaren Energien wie Elektrizität aus Wasserkraft oder Photovoltaik sowie der Bezug von Bioheizöl werden von der Änderung nicht erfasst. Wenn die aufgrund der Motion ausgearbeitete Gesetzesänderung angenommen wird, so dürfte dies bei den Organisationen für die anderen erneuerbaren Energien ebenfalls entsprechende Begehrlichkeiten wecken. Gerade der Strom aus erneuerbaren Energien ist ein solches Beispiel. Es würde sich die Frage stellen, warum Elektroheizungen verboten sind, wenn sie mit einem Vertrag zum Bezug von erneuerbaren Strom betrieben werden.

Würde die Motion umgesetzt, wäre eine Heizungsanlage nicht nur einmal beim Bau zu bewilligen, sondern müsste regelmässig auf den Bezug von Biogas überprüft werden. Beim Vollzug von Betriebsvorschriften stellen sich für die Behörden oft grosse Schwierigkeiten. Mit der ausgearbeiteten Gesetzesanpassung sind zwar die Sachverhalte geregelt, aber nicht alle Umsetzungsprobleme im Vollzug gelöst. Neben der dauerhaften Betriebsüberwachung muss beispielsweise die Behörde auch nach einer Kündigung des Vertrags zum Bezug von Biogas für die fristgerechte Umsetzung einer Ersatzlösung sorgen.

Die mit der Motion angestrebte Berücksichtigung von vertraglichen Verpflichtungen erweist sich besonders bei Bauten, die von einer Generalunternehmung für einen Pauschalpreis erstellt werden und bei Mietobjekten als vorteilhaft für den Investor. In beiden Fällen werden die Bauinvestitionen und die Energiekosten nicht von denselben Parteien getragen. Mit der Biogaslösung sinken die Baukosten und steigen die Energiekosten gegenüber einer herkömmlichen Lösung, was insbesondere Auswirkungen auf Eigentumswohnungen und Mietobjekte haben kann.

Auswirkungen auf Unternehmen, Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Durch den vorgeschlagenen Systemwechsel von Bau- zu Betriebsvorschriften werden regelmässige Kontrollen nötig. Dies würde nebst gesteigertem Verwaltungsaufwand und entsprechend höheren Vollzugskosten auch administrative Belastungen für die der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntIV; LS 930.11) unterstehenden Bauherrschaften bzw. Hauseigentümerschaften mit sich bringen (vgl. § 1 EntIV).

Es ist schwierig abzuschätzen, wie oft für die Erfüllung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien vertragliche Verpflichtungen gemäss Vorschlag der Motion eingegangen würden. In den letzten Jahren wurden im Kanton rund 800 Einfamilienhäuser und rund 7000 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern pro Jahr erstellt. Dazu kommen rund 100 andere Neubauten pro Jahr. Wenn bei einem Teil dieser Bauten vertragliche Verpflichtungen im Sinne der Motion eingegangen werden, kann das von anfänglich ein paar Hundert Verträgen mit den Jahren eine grosse Anzahl werden. Dies würde mit der Zeit zu einem sehr hohen Kontrollaufwand führen. Eine Heizung hat eine ungefähre Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren. Künftig müssten die Behörden auch beim Ersatz dieser Anlagen zusätzliche Prüfungen vornehmen. Auch die Hauseigentümer hätten künftig nicht nur die entsprechenden Energiebezugsnachweise zu erbringen, sondern würden zudem auch noch durch die Gemeinden kontrolliert. Verbindliche Aussagen zu den Vollzugskosten können nicht gemacht werden. Einen Anhaltspunkt für die administrativen Kosten der Registerführung in einer Gemeinde gibt die alle zwei Jahre stattfindende Feuerungskontrolle: Wer diese Kontrolle über eine Servicefirma vornehmen lässt, bezahlt der Gemeinde noch rund 60 Franken allein für den administrativen Aufwand.

Fazit

Ziel des kantonalen Energiegesetzes ist unter anderem eine rationelle Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien. Die Kompensation einer fehlenden rationellen Nutzung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ist aber nicht vorgesehen und ist auch nicht zweckmässig. Da der Energieverbrauch und der CO₂-Ausstoss langfristig gesenkt werden sollten, ist eine Steuerung über die gleichfalls langfristige Wirkung von Bauvorschriften sinnvoller. Ein Systemwechsel von Bau- zu Betriebsvorschriften ist auch aufgrund des beträchtlichen und wiederkehrenden administrativen Aufwandes nicht zweckmässig. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion und damit auch die Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes ab.

Anhang: Vorentwurf vom 21. April 2015

Energiegesetz (Änderung vom ..., [Anerkennung von Biogas])

§ 10a Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

¹ Absatz 1 unverändert. ((«Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.»))

² Abs. 1 kann teilweise oder ganz erfüllt werden mit einem Bezugsvertrag von Biogas, sofern dieses nachhaltig aus schweizerischer Biomasse produziert wird. In diesem Fall ist in der Baubewilligung zusätzlich zu verfügen:

- a. Die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas und die Genehmigung des entsprechenden Bezugsvertrags,
- b. Die Kenntnisnahme eines bewilligungsfähigen Bauprojekts, das subsidiär innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags für Biogas bewilligt und umgesetzt werden muss,
- c. Den Vorbehalt, dass im Zeitpunkt der Umsetzung des Bauprojekts gemäss lit. b an dessen Stelle auch ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt zur Bewilligung eingereicht werden kann,
- d. Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts,
- e. Die Verpflichtung zur Anmerkung von lit. a und d im Grundbuch,
- f. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die im Sinne von Abs. 2 abgeschlossenen Bezugsverträge.

³ Die Baudirektion

- a. sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird,
- b. sorgt dafür, dass die Registerführung den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers in Rechnung stellt,

- c. überwacht das Register stichprobenweise und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung,
- d. sorgt dafür, dass das Register im Internet einsehbar ist.

⁴ Der Bezugsvertrag muss folgende Bestimmungen enthalten, damit ihn die Gemeinde genehmigen kann:

- a. den prozentualen Anteil an Biogas,
- b. Kündigungsfrist von zwei Jahren,
- c. Meldepflicht an die Registerführung, die Gemeinde und die Baudirektion bei einer Änderung oder Kündigung des Bezugsvertrags,
- d. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, der Registerführung Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas zu liefern,
- e. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten jährlich am Gaszähler eine Vignette zum Bezugsvertrag von Biogas anzubringen.